

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Juli 1975 und der Genehmigung der Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 19. Juni 1975 Nr. I B 4 - 6/83 906.

Regensburg, den 18. Juli 1975

Universität Regensburg
Prof. Dr. D. Henrich
Rektor

Die Satzung wurde am 18. Juli 1975 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Juli 1975 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 18. Juli 1975.

KMBI II 1975 S. 646

Satzung der Universität Augsburg über die Festsetzung von Höchstzahlen im Studienjahr 1975/76

Vom 19. Juli 1975

Aufgrund von Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) i. V. m. Art. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974, S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Augsburg folgende

Satzung :

§ 1

Höchstzahlen

Die Höchstzahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen im Studienjahr 1975/76 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

- a) Studiengang mit Abschluß: Staatsexamen/Lehramt an Realschulen und Gymnasien in der Studiengangskombination mit Sport
männliche Studierende 30
weibliche Studierende 30
- b) Studiengang mit dem Abschluß: Staatsexamen/Lehramt an Grund- und Hauptschulen 500.

§ 2

Bestimmungen für höhere Studienjahre

Bewerber für höhere Studienjahre der in § 1 genannten Studiengänge werden in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Studienjahr eingeschriebenen Studenten die dort für Studienanfänger festgesetzten Höchstzahlen unterschreitet.

§ 3

Gaststudierende

Gaststudierende können aufgenommen werden, soweit die in § 1 genannte Höchstzahl der eingeschriebenen Studienanfänger unterschritten ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt am 30. September 1976 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 2. Juli 1975 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 14. Juli 1975 Nr. I B 3 - 6/105 453.

Augsburg, den 14. Juli 1975

Prof. Dr. F. Knöpfler

Die Satzung der Universität Augsburg über die Festsetzung von Höchstzahlen im Studienjahr 1975/76 wurde am 14. Juli 1975 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Juli 1975 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 1975.